



Einspeisevergütung für KWK-Anlagen:

BHKW-Anlagen bis einschließlich 50kW elektrischer Leistung erhalten einen Zuschuss auf die sonst übliche Einspeisevergütung in Höhe von **5,11 Cent** pro ins Netz zurück gespeister kWh elektrischer Energie sowie seit dem 01.01.2009 ebenfalls für den Anteil der selbstgenutzten Energie.

Der Zuschuss zur Einspeisevergütung für kleine Blockheizkraftwerke wird nicht gewährt, wenn diese eine bereits bestehende Fernwärmeversorgung aus KWK-Anlagen verdrängen.

Um eine Förderung nach dem KWK-Gesetz zu erhalten, muss der Anlagenbetreiber im Sinne des Gesetzes eine Zulassung für seine KWK-Anlage erlangen. Dazu stellt dieser einen Antrag auf Anerkennung beim Bundesamt für Wirtschaft- und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Frankfurter Str. 29-35. 65760 Eschborn.

Das Antragsformular sowie weitere Informationen sind ebenfalls unter www.bafa.de abrufbar.

Für serienmäßig hergestellte neue KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis 10 kW, die ab dem 01.01.2009 in Betrieb gegangen sind, wurde das Verfahren vereinfacht. Die Zulassung muss nicht mehr beim BAFA beantragt werden, sondern wird durch die Allgemeinverfügung ersetzt.

Die Zulassung gilt somit allein aufgrund der Allgemeinverfügung als erteilt, sobald die Voraussetzungen in Ziffer 1 der Allgemeinverfügung erfüllt sind.

Die Bafa gibt hierzu folgende Informationen:

- Gemäß Ziffer 2 der Allgemeinverfügung ist die Inanspruchnahme dieser Allgemeinverfügung vier Wochen nach der Inbetriebnahme der KWK-Anlage gegenüber dem BAFA anzuzeigen.
- Da die Zulassung bereits als erteilt gilt, sobald die Voraussetzungen in Ziffer 1 der Allgemeinverfügung erfüllt sind, hat die fehlende Anzeige gegenüber dem BAFA zunächst keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Zulassung.
- Die fehlende Anzeige kann jedoch gegebenenfalls den Widerruf der Zulassung durch das BAFA zur Folge haben.
- Sie erhalten keine Eingangsbestätigung oder sonstige Rückmeldung vom BAFA.
Bitte legen Sie daher Ihrem Stromnetzbetreiber schon aus Klarstellungsgründen eine Kopie der Anzeige der Allgemeinverfügung als Nachweis vor.
- Weitere Informationen zur Allgemeinverfügung, die Herstellerliste sowie das Anzeigeformular finden Sie unter den Menüpunkten Verfügungen / Formulare / Publikationen.



Für die in das Verteilnetz eingespeisten und somit der Allgemeinheit zur Verfügung gestellten Energiemengen erhält der Betreiber einer KWK-Anlage zuzüglich zum gesetzlichen Zuschlag eine Vergütung eines sogenannten üblichen Preises.

Als üblicher Preis gilt der durchschnittliche Preis für Baseload-Strom an der Strombörse EEX in Leipzig im jeweils vorangegangenen Quartal. <http://www.eex.com/de/>

Quarter	Average Price (EUR/MWh)
Q4 2011	49,91
Q3 2011	49,17
Q2 2011	53,61
Q1 2011	51,85
Q4 2010	51,49
Q3 2010	43,81
Q2 2010	41,52
Q1 2010	41,02
Q4 2009	38,76
Q3 2009	37,03
Q2 2009	32,38
Q1 2009	47,35
Q4 2008	68,01
Q3 2008	73,17
Q2 2008	65,54
Q1 2008	56,20
Q4 2007	57,75
Q3 2007	31,01
Q2 2007	33,21
Q1 2007	29,74
Q4 2006	44,67
Q3 2006	54,62
Q2 2006	38,95
Q1 2006	65,10
Q4 2005	59,82
Q3 2005	43,87
Q2 2005	41,52
Q1 2005	38,49
Q4 2004	29,69
Q3 2004	29,38
Q2 2004	26,48
Q1 2004	28,52



**Energie und Wasser
Potsdam GmbH**

Ein Unternehmen der
STADTWERKE POTSDAM GMBH

Abschließend erhält der Betreiber eine Erstattung der durch die dezentrale Erzeugung vermiedenen Netzentgelte der jeweils vorgelagerten Spannungsebene. Die Netzentgelte der einzelnen Spannungsebenen schwanken leicht und sind nicht absolut fest.

Die aktuellen Netzentgelte des Netzbetreibers finden Sie immer aktuell unter:

http://www.swp-potsdam.de/swp/media/02-energie_1/pdf_energie/pdfs-angebote-netznutzung-strom/

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Schulze unter der 0331 / 661 1368 zur Verfügung.